

PRESSE UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

# Digitales Amtsblatt des Marktes Garmisch-Partenkirchen

Dig. Ambl. 2025 Nr. 083 22.09.2025

# Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung (2025/175)

Der Markt Garmisch-Partenkirchen hat mit Bescheid vom 18.09.2025 den Bauantrag (Bpl.Nr. 2025/175) zur energetischen Sanierung des bestehenden Wohnhauses, zum Einbau von zwei Dachgauben, zur Errichtung eines Balkons mit Terrassenüberdachung und einer Doppelgarage sowie zur Nutzungsänderung der Garage in Wohnraum, Grundstücke Fl.Nrn. 899/4, 899/0 Gemarkung Partenkirchen, Anwesen Münchner Straße 12, genehmigt. Der Baugenehmigung liegen die mit Genehmigungsvermerk vom 18.09.2025 versehenen Bauunterlagen zugrunde.

Die Baugenehmigung und die dazugehörigen Akten mit den genehmigten Bauplänen können <u>von den am Verfahren Beteiligten</u> beim Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen, Untere Bauaufsichtsbehörde,

# nach Terminvereinbarung

eingesehen werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in 80335 München, Bayerstraße 30, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)

Markt Garmisch-Partenkirchen • Rathausplatz 1 • 82467 Garmisch-Partenkirchen • Telefon: +49 (0)8821 910-0 • rathaus@gapa.de

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage des Nachbarn gegen den o.g. Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei vorgenannten Verwaltungsgericht gestellt werden.

#### Hinweis:

Treten erst später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 a Abs. 3, Abs. 1 Nr. 2 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Diese Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Dritte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

#### Postfachadressen:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Bayer. Verwaltungsgericht, Postfach, 80005 München

Garmisch-Partenkirchen, den 22.09.2025

gez.

#### Elisabeth Koch

Erste Bürgermeisterin

II. Zum Aushang an der Amts	tafel des Marktes Garmisch-Partenkirchen	,
vom 22.09.2025 bis einsc	hl. 07.11.2025	
abgenommen am	durch	

#### **Impressum**

#### Herausgeber:

Markt Garmisch-Partenkirchen, Rathausplatz 1, 82467 Garmisch-Partenkirchen

Postanschrift: Postfach 1651, 82456 Garmisch-Partenkirchen Telefon: +49 (0)8821 / 910 - 0), E-Mail: presse@gapa.de

# **Erscheinungshinweis:**

Das Amtsblatt wird ausschließlich digital veröffentlicht und erscheint nach Bedarf. Es wird im Internet auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des Marktes Garmisch-Partenkirchen unter <a href="https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt">https://markt.gapa.de/digitalesamtsblatt</a> veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich bekannt gemachte Fassung.